



## Schutzkonzept für das Hallenbad/Lehrschwimmbecken

Gültig ab 13. September 2021, bis auf weiteres

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für das Hallenbad/Lehrschwimmbecken der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 08. September 2021, welches ab dem 13. September 2021 in Kraft tritt.

**Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine generelle Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben**

**Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten**

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Symptomfrei zum Schwimmen
- Maskentragpflicht im gesamten Schwimmbad, ausgenommen beim Duschen und Schwimmen
- Bei jedem Training sind die Kontaktdaten sämtlicher Teilnehmer mittels Präsenzlisten/Contact Tracing (Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) zu erfassen. Bei Familienmitgliedern ist es ausreichend, wenn von einem Familienmitglied die Kontaktdaten erfasst werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ebenso Personen, welche sich im Wasser sportlich betätigen
- Der Verein/Veranstalter stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen beim Betreten und Verlassen des Lehrschwimmbeckens und der Garderoben nicht kreuzen.
- Bezeichnung verantwortlicher Personen
- Der Veranstalter stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.
- Für besonders gefährdete Personen: spezifische Vorgaben des BAG

**Ohne Schutzkonzept keine Nutzung!**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings/Kurses angepasstes Schutzkonzept erstellen. Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/innen.

**Wer darf das Hallenbad/Lehrschwimmbecken für Trainings nutzen?**

Schwimmschulen/Veranstalter/innen und Gruppierungen, die ein bestätigtes Gesuch des Betriebes besitzen. Der Betrieb ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet. Am Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.



### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- das Hallenbad/Lehrschwimmbecken
- Duschen und Garderoben
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)

### **Benützungzeiten**

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainings/Kurszeit die Gesamtanlage betreten.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Der Eingang zu den Lehrer-, Herren- und Damengarderobe wird signalisiert, es gilt innerhalb der Garderobe Maskenpflicht.

### **Informationspflicht der Veranstalter und Gruppierungen**

Es ist Aufgabe der Schwimmschulen/Veranstalter/innen und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Instruktoeren/innen
- Nutzer/innen

detailliert über das Schutzkonzept zu ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Schulen/Veranstalter/innen bzw. Nutzer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Reinigung/Desinfektion**

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reguliert und kontrolliert. Die Infrastruktur des Hallenbades werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert
- Die WC-Anlagen werden durch die Liegenschaftenabteilung täglich gereinigt.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich

### **Händehygiene:**

- Hände werden vor und nach jeder Nutzung gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

### **Administratives**

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung des Hallenbades/Lehrschwimmbeckens wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Gossau ZH Liegenschaftenabteilung